

kommt schon dadurch zum Ausdruck, daß in der Definition der Verordnung die Wendung »in der Regel« und in der Definition des Beschlusses das Wort »meist« verwendet wird. Vor allem aber verwischt die Erklärung, Verordnungen sollen für »einen längeren Zeitraum« verbindliche Regelungen schaffen, einen Unterschied zum Gesetz der Volkskammer, das stets als Regelung für einen längeren Zeitraum gedacht ist. Wenn es richtig ist, daß durch Beschluß Aufgaben und Befugnisse von Betrieben und Kombinatn geregelt werden sollten, hätte die einschlägige Regelung Gegenstand eines Beschlusses sein müssen, war aber stets der einer Verordnung<sup>21</sup> (s. Rz. 29-83 zu Art. 42). Andererseits ergehen die Statuten der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, in denen deren Aufgaben und Befugnisse festgelegt sind (s. Rz. 41, 42 zu Art. 80), seit 1973 nicht mehr in Form von Verordnungen, sondern von Beschlüssen.

21 2. Durch die Verfassungsnovelle von 1974 wurde aus Art. 79 Abs. 1 Satz 2 der Art. 78 Abs. 2. Außerdem wurde der Wortlaut insofern geändert, als die Normsetzungskompetenz nunmehr im »Rahmen der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer« gegeben ist. Als Folge der Einschränkung des Aufgabenbereichs des Staatsrates ist das Gebiet, auf dem dieses Organ - nunmehr durch »Beschluß« - Normen setzen kann, so gering (s. Rz. 36 zu Art. 66), daß diese nicht mehr den Rahmen für durch den Ministerrat gesetzte Normen bilden können. So ist der Ministerrat in seiner Rechtsetzungskompetenz noch unabhängiger geworden.

22 3. Die Rechtsetzungstätigkeit des Ministerrates ist umfangreicher als die der Volkskammer, wie folgender Überblick zeigt:

	Zahl der Gesetze der Volkskammer	Zahl der Verordnungen des Ministerrates
1975	9	27
1976	7	23
1977	8	17
1978	4	24
1979	11	30
1980	5	26

23 4. Rechtsetzung gemeinsam mit dem ZK der SED. Auch seit dem Erlaß der Verfassung von 1968 hat der Ministerrat gemeinsam mit dem ZK der SED Recht gesetzt. Das geschah in den gemeinsamen Beschlüssen vom 27. 5. 1970 und vom 6. 8. 1974 und betraf in beiden Fällen die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion<sup>22</sup>. Diese Beschlüsse enthielten bzw.

21 Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. 11. 1979 (GBl. I S. 355); zuvor: Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. 3. 1973 (GBl. I S. 129) i- d. F. der Änderungs-VO vom 27. 8. 1973 (GBl. I S. 405).

22 Beschluß des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufgaben, die Arbeitsweise und das Leitungssy-